

Abgaben

9500 Villach, Rathaus, Rathausplatz 1

Roland Hauer

T +43 42 42 / 205-5410

E roland.hauer@villach.at

W villach.at

Zahl: 3/A – WBG-VI/1/2025

Villach, 31. Oktober 2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 28. November 2025, Zahl: 3/A - WBG-VI/1/2025, mit der Wasserbezugsgebühren für die Bereitstellung und Benützung der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung Villach).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. - 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998, K-VStR 1998, LGBL. Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBI. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbezugsgebühren

Für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
Die Bereitstellungsgebühr wird in der Folge als Grundgebühr bezeichnet.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für Großabnehmer ist eine Sonderabnehmergebühr zu entrichten.

- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsverbandes Faaker-See-Gebiet im Bereich der Stadt Villach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3 **Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
(2) Die Grundgebühr wird je nach Wasserzählertype monatlich wie folgt festgesetzt:

mit Wirkung 1. Jänner 2026		
Wasserzählertype	(inkl. 10% USt.)	(exkl. 10% USt.)
WZ Q3 4 m ³ / h	€ 4,62	€ 4,20
WZ Q3 10 m ³ / h	€ 46,20	€ 42,00
WZ Q3 16 m ³ / h	€ 66,00	€ 60,00
WZ DN 50	€ 121,00	€ 110,00
WZ DN 80	€ 181,50	€ 165,00
WZ DN 100	€ 255,20	€ 232,00
WZ DN 150	€ 388,30	€ 353,00
Verb. Z. DN 50	€ 145,20	€ 132,00
Verb. Z. DN 80	€ 203,50	€ 185,00
Verb. Z. DN 100	€ 277,20	€ 252,00
Verb. Z. DN 150	€ 473,00	€ 430,00

§ 4 **Benützungsgebühr**

Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

§ 5 **Höhe der Benützungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10%, € 1,87 inkl 10% USt. (d.s. € 1,70 exkl. USt.), pro m³.

§ 6 **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach angeschlossenen Grundstücke oder baulichen Anlagen verpflichtet.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8

Teilzahlung

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr sind Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige mit Fälligkeit am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jedes Jahres zu je einem Viertel der Abgabenfestsetzung des Vorjahres.
- (2) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. I Nr. 194/1961).

§ 9

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 29. November 2024, Zahl: 3/A – WBG-VI/1/2024, mit der für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Günther Albel